

Fachhochschule Eberswalde

Fachbereich Landschaftsnutzung und Naturschutz

Studien- und Prüfungsordnung

für den Studiengang „Öko-Agrarmanagement“ (Master of Science)

gültig ab Wintersemester 2007/08

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für den viersemestrigen Master-Studiengang Öko-Agrarmanagement. Sie ergänzt die Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Eberswalde (RSPO) vom 8.9.05 und spezifiziert Bestimmungen.

Der Studiengang wird in Kooperation mit der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät (LGF) der Humboldt-Universität zu Berlin angeboten. Die Immatrikulation der Studierenden erfolgt an der Fachhochschule Eberswalde (FHE). Für Module, die an anderen Hochschulen erbracht werden, gelten jeweils die dortigen Prüfungsbestimmungen.

§ 2 Gegenstand und Studienziele

- (1) Der Studiengang Öko-Agrarmanagement baut inhaltlich auf grundständigen landwirtschaftlichen oder fachlich verwandten Studiengängen nach § 3 auf. Er ist konsekutiv insbesondere für entsprechende Bachelor-Studiengänge (Umfang mind. 180 Credits / Leistungspunkte). Die für die einzelnen Module festgelegten fachlichen Voraussetzungen sind selbständig zu erfüllen. Dies kann durch Selbststudium oder die freiwillige Teilnahme an Modulen anderer Studiengänge (als Wahlmodule) erfolgen. Die Teilnahme an Wahlmodulen geht nicht in die Leistungsberechnung ein.
- (2) Der anwendungsorientierte Studiengang vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten für das Management im Agrarbereich, insbesondere für Führungspositionen in größeren landwirtschaftlichen Unternehmen sowie der ökologischen Ernährungswirtschaft. Es kann eine Spezialisierung in einem dieser beiden Bereiche gewählt werden.
- (3) Studieninhalte sind Module aus den Bereichen Unternehmensführung, Produktionstechnik (Pflanzenbau und Tierhaltung), Lebensmittelwirtschaft, sowie

Schlüsselqualifikationen. Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule sind in Anlage 1 aufgelistet.

- (4) Lernziele des Studiengangs sind:
- Erwerb von Managementkompetenzen für Führungsaufgaben,
 - Unternehmerisches Denken und Handeln,
 - Fähigkeit zu problemorientierten Lösungsansätzen,
 - vertiefte Fachkompetenz in der Produktionstechnik (Pflanzenbau, Tierhaltung)
 - Fähigkeit zur Einschätzung und Nutzung von Agrarmärkten,
 - Analyse und Bewertung von Betriebszweigen, auch als Einkommensalternativen,
 - Fähigkeiten für eine landwirtschaftliche Spezialberatung,
 - Fähigkeiten für Bildungsaufgaben im Agrarbereich, sowie
 - Fähigkeiten für eine praxisorientierte Forschung.
- (5) Das Studium schließt ab mit dem Master of Science (M.Sc.). Das Studium berechtigt zur Promotion.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Studierenden werden an der Fachhochschule Eberswalde immatrikuliert.
- (2) Der/die Bewerber/in hat zur Immatrikulation eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:
- Bachelorabschluss (mind. 180 Leistungspunkte), Diplomabschluss (FH, Universität), Magister, Staatsexamen u.ä. in Landwirtschaft oder anderen für den Master relevanten Studienrichtungen (landschafts-, betriebswirtschafts- oder lebensmittelbezogene Studiengänge).
 - Über die Anerkennung der individuellen Eignung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung.
- (3) Für ausländische Bewerber/innen erfolgt die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Studienabschlüsse nach Eingang der Bewerbung an der Hochschule unter Berücksichtigung der Vorgaben der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz. Die Vorprüfung der Bewerbungsunterlagen erfolgt durch die zentrale Prüfstelle (ASSIST). Als sprachliche Zulassungsvoraussetzung gilt für ausländische Bewerber/innen der Nachweis guter Kenntnisse der deutschen Sprache: "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang" (DSH) oder vergleichbare Qualifikationen.
- (4) Übersteigt die Zahl der Studienbewerber/innen die Zahl der zugewiesenen Studienplätze, wird ein Auswahlverfahren entsprechend der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Satzung der Fachhochschule Eberswalde für die „Auswahl von Studierenden im Hochschulauswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen“ in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

§ 4 Struktur des Studiums

- (1) Die Aufnahme des Studiums ist zum Sommer- oder Wintersemester möglich. Die einzelnen Module bauen daher nicht inhaltlich aufeinander auf, mit Ausnahme des Unternehmenspraktikums, welches im 3. Fachsemester erfolgt und der Masterarbeit, die im 4. Fachsemester angefertigt wird.
- (2) Die Regelstudienzeit zur Erreichung des Mastergrades beträgt vier Fachsemester. Diese untergliedern sich in:
 - 1. und 2. Fachsemester (Studiensemester): Vermittlung und Anwendung von Inhalten aus den Bereichen Unternehmensführung und Produktionstechnik, sowie von Schlüsselqualifikationen
 - 3. Fachsemester (Praktikumssemester): Unternehmenspraktikum, sowie 2 geblockte Wahlpflichtmodule
 - 4. Fachsemester: Masterarbeit, sowie ein Forschungskolloquium als Begleitmodul

Die vorgeschriebenen Prüfungsleistungen sind in der Regel bis zum Abschluss des 4. Fachsemesters zu erbringen. In besonders begründeten Fällen kann auf Antrag der Prüfungsausschuss hiervon eine Ausnahme festlegen. Dann muss ein verbindlicher, individueller Prüfungsplan festgelegt werden. Wird der Prüfungsplan nicht eingehalten und eine Frist versäumt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

- (3) Das gesamte Studium ist modularisiert und umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. In der Regel besteht in den Modulen eine Mischung verschiedener Lehrformen (Vorlesungen, Übungen, Seminaren, Feldübungen, Exkursionen, Projektarbeiten).
- (4) Je Fachsemester sind insgesamt 30 Kreditpunkte (Credits nach dem ECTS) zu erbringen. Während der ersten drei Fachsemester sind insgesamt 12 Module à 6 Credits zu erbringen, davon 6 Pflicht- und 6 Wahlpflichtmodule. Ein Modul umfasst 6 Credits (und 4 Semesterwochenstunden). Die Module werden im Curriculum aufgeführt (Anlage 1). Über Ausnahmen informiert der Studiengangsleiter i.d.R. jeweils bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des vorangegangenen Semesters. Für das Studienprojekt im 3. Fachsemester (Unternehmenspraktikum und schriftliche Praktikumsarbeit) werden 18 Credits und für die schriftliche Masterarbeit 24 Credits vergeben. Im 4. Fachsemester ist ein Forschungskolloquium als Pflichtmodul integriert (6 Credits), in welchem vertiefte Kenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt werden und die Studierenden über ihre Masterarbeiten referieren.
- (5) Die Studierenden belegen Lehrveranstaltungen sowohl an der Fachhochschule Eberswalde, als auch an der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin (und ggf. an weiteren Hochschulen). Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen anderer Hochschulen ist eine Nebenhörerschaft zu beantragen.
- (6) Es besteht die freiwillige Möglichkeit, eine der beiden Spezialisierungsrichtungen „Landwirtschaftliche Unternehmen“ oder „Ökologische Ernährungswirtschaft“ zu wählen. Die erfolgreiche Absolvierung wird im Zeugnis dokumentiert. Die für diese Spezialisierungen notwendigen Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule und ihr geforderter Leistungsumfang werden in Anlage 1 aufgelistet. Wer eine Spezialisierungsrichtung wählt, muss für die Masterarbeit ein darauf bezogenes Thema

wählen. Auch die schriftliche Praktikumsarbeit muss in diesem Bereich erfolgen. Falls eine Spezialisierungsrichtung gewählt wird, muss die Festlegung hierauf bis zum Ende des Prüfungszeitraums des 1. Fachsemesters erfolgen.

- (7) Ein Teil der Module wird geblockt angeboten. Die nicht-geblockten Module werden in den übrigen Semesterwochen angeboten.

§ 5 Unternehmenspraktikum

In das Studium ist ein 12-wöchiges Unternehmenspraktikum im 3. Fachsemester integriert, das in landwirtschaftlichen Unternehmen oder in Unternehmen der ökologischen Ernährungswirtschaft (Lebensmittelverarbeitung oder –handel) im In- oder Ausland absolviert wird. Während des Unternehmenspraktikums ist eine schriftliche Arbeit zu einem speziellen Thema anzufertigen. Organisation, inhaltliche Gestaltung und Bewertung erfolgen aufgrund der Regelungen der Praktikumsordnung (siehe Anlage 2). Zusätzlich zum Unternehmenspraktikum sind im 3. Fachsemester 2 geblockte Wahlpflichtmodule zu belegen.

§ 6 Prüfungen

- (1) Anlage 1 enthält alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die jeweiligen Prüfungsleistungen bzw. –vorleistungen.
- (2) Für Prüfungen von Modulen der Humboldt-Universität zu Berlin (Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät) und weiterer Partnerhochschulen gelten die in den dortigen Prüfungsordnungen festgelegten Modalitäten.
- (3) Für Wahlpflichtmodule ist eine verbindliche Anmeldung durch die Studierenden beim Dekanat bis zum Ende des Prüfungszeitraums des vorangegangenen Semesters erforderlich, mit Ausnahme des 1. Fachsemesters, wo die Anmeldung innerhalb der 1. Vorlesungswoche erfolgt.
- (4) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend im sich an das jeweilige Semester anschließenden Prüfungszeitraum. Bei geblockten Modulen kann die Prüfung auch außerhalb des Prüfungszeitraumes erfolgen (im Anschluss an das jeweilige Modul).
- (5) Die Art der Modulprüfungen (Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen) ist im Curriculum festgelegt (Anlage 1). Als Prüfungsleistung sind auch Projektpräsentationen möglich.
- (6) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, muss jede einzelne mit mind. ausreichend bestanden sein.
- (7) Für das Bestehen des Moduls Unternehmenspraktikums ist die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme durch die Unternehmensgeschäftsführung sowie eine Bewertung der schriftlichen Praktikumsarbeit (Studienprojekt) mit mind. ausreichend erforderlich. Die Benotung der schriftlichen Arbeit erfolgt durch entsprechende Fachdozenten der Fachhochschule. Näheres ist in der Praktikumsordnung geregelt (siehe Anlage 2).
- (8) Im 4. Fachsemester ist parallel zur Anfertigung der Masterarbeit ein Forschungskolloquium zu besuchen. Hier werden die Methodik und die wichtigsten Ergebnisse der Masterarbeit präsentiert (30 Min.). Die Präsentation (inkl. Dis-

kussion) wird benotet, i.d.R. durch beide Betreuer/innen / Gutachter/innen der Masterarbeit.

- (9) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat
 - sämtliche Modulprüfungen mit mindestens "ausreichend" bestanden hat,
 - das Unternehmenspraktikum erfolgreich absolviert hat (mind. "ausreichend" für die schriftliche Praktikumsarbeit), und
 - die Masterarbeit sowie das begleitende Forschungskolloquium mindestens mit "ausreichend" abgeschlossen hat.
- (10) Bezüglich Fristen und Wiederholungsmöglichkeiten der Modulprüfungen gilt die Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung. Prüfer und Prüflinge können zusätzlich für Wiederholungsprüfungen verbindlich Termine außerhalb der Prüfungszeiträume vereinbaren. Diese sind dem Prüfungsamt anzuzeigen.

§ 7 Masterarbeit (Thesis)

- (1) Studierende können selbst Themen für die Masterarbeit vorschlagen.
- (2) Die Betreuung und Begutachtung der Abschlussarbeiten erfolgt durch insgesamt zwei Dozenten/innen der Fachhochschule, der Humboldt-Universität, weiterer Hochschulen oder durch Wissenschaftler/innen von Forschungseinrichtungen. Die Anforderungen an die Qualifikation der Gutachter/innen richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Hochschule. Ein/e Gutachter/in sollte der Fachhochschule Eberswalde angehören. Die Studierenden sind gehalten, sich selbst um die Betreuer/innen bzw. Gutachter/innen zu bemühen.
- (3) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden. Es sind jeweils Zusammenfassungen in beiden Sprachen beizulegen.
- (4) Die verbindliche Anmeldung des Themas der Masterarbeit durch die Studentin oder den Studenten hat im Verlauf der ersten Vorlesungswoche des 4. Fachsemesters zu erfolgen.
- (5) Bis zur Abgabe der Masterarbeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Bearbeitungszeit von 18 Wochen.
- (6) Neben den Pflichtexemplaren in Schriftform ist eine digitale Version der Arbeit abzugeben (Word-Format), die auch alle Originaldaten enthält (Tabellenprogramme).

§ 8 Graduierung

Nach bestandener Masterprüfung im Studiengang *Öko-Agrarmanagement* verleiht die Fachhochschule Eberswalde den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.). Muster für das Zeugnis (Transcript of Records), die Master-Urkunde und das Diploma Supplement befinden sich in den Anlagen 3 bis 5. Die Abschlussdokumente werden mit dem Datum der letzten Prüfung ausgestellt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt erstmalig ab dem Wintersemester 2007/08.

Dekanin

Prüfungsausschussvorsitzender

Studiengangsleiter

Anlagen:

- (1) Curriculum
- (2) Praktikumsordnung
- (3) Muster für das Zeugnis
- (4) Muster für die Master-Urkunde
- (5) Muster für Diploma Supplement